

SATZUNG

über die Märkte in der Stadt Kronach -Marktsatzung-

Gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.1992 (GVBl. S. 26 erlässt die Stadt Kronach folgende

SATZUNG

§ 1

In der Stadt Kronach werden Jahrmärkte, Wochenmärkte und Weihnachtsmärkte (Spezialmärkte) abgehalten. Die Stadt Kronach betreibt diese Märkte als öffentliche Einrichtungen.

I. Ort, Zeit und Gegenstand der Jahrmärkte

§ 2

Zum Marktplatz für die Jahrmärkte werden der Kaulangerplatz und der Kaulanger bestimmt. Aus sachlich gerechtfertigten Gründen können auch angrenzende Straßen für die Jahrmärkte benutzt werden.

§ 3

Es werden jährlich vierzehn Jahrmärkte abgehalten. Markttag sind in allen Monaten des Jahres jeweils der zweite Montag im Monat. Ausnahmen:

1. Beginnt der Monat mit einem Montag, so findet der Markt am dritten Montag des Monats statt
2. Im Monat März wird noch ein zweiter Markt, und zwar am vierten Montag im Monat abgehalten. Beginnt der Monat März mit einem Montag, so wird dieser zweite Markt am fünften Montag im Monat abgehalten.
3. Im Monat August findet der Markt stets am Montag in der Freischießenwoche statt. Die Freischießenwoche ist die Woche, in die der dritte Donnerstag des Monats August fällt.
4. Im Monat November wird noch ein zweiter Markt und zwar am vierten Montag im Monat abgehalten. Beginnt der Monat November mit einem Montag, so wird dieser zweite Markt am fünften Montag im Monat abgehalten.

Fällt nach der vorstehenden Regelung ein Markttag auf einen Feiertag, so wird der Markt am nachfolgenden Werktag abgehalten. Der Marktverkauf beginnt um 08.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

§ 4

Gegenstände des Jahrmarktverkehrs

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1945) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.01.1991 (BGBl. I. S. 121) mit Ausnahme von alkoholischen Getränken
2. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
3. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
4. Waren aller Art

§ 5

Folgende Gegenstände dürfen nicht feilgeboten werden:

1. größeres Vieh
2. bewurzelte Bäume und Sträucher
3. explosive Gegenstände, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver. Dies gilt nicht für Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündplättchen und Zündblättchenbänder
4. Gegenstände des Börsenverkehrs
5. Rohmilch und daraus hergestellte Erzeugnisse, ausgenommen Landbutter
6. Gegenstände, Darbietungen usw. die gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßen
7. Tätigkeiten im Sinne der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagevermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung -MaBV- vom 11.06.1975, BGBl.I.S.1351) dürfen nicht ausgeübt werden.

II. Ort, Zeit und Gegenstand der Wochenmärkte

§ 6

Die Wochenmärkte werden auf dem Melchior-Otto-Platz abgehalten. Aus sachlich gerechtfertigten Gründen kann auch der Marktplatz vor dem neuen Rathaus benutzt werden.

§ 7

1. Die Wochenmärkte finden alljährlich jeweils an den Samstagen vom Monat März bis zum Samstag vor dem Heiligen Abend und am Heiligen Abend statt.
Fällt der jeweilige Wochenmarkt auf einen Feiertag, so wird er am vorhergehenden Werktag abgehalten.
Beim Altstadtfest im September und wenn der heilige Abend auf einen Sonntag fällt, findet kein Wochenmarkt statt.
2. Die Öffnungszeiten werden von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, während der Zeit des Weihnachtsmarktes von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr und am Heiligen Abend von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr festgesetzt.

§ 8

Gegenstände des Wochenmarktes:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs, sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher.
2. Erzeugnisse, deren Gewinnung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten - und Obstbau oder mit der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigten der Landleute der Umgebung gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss der geistigen Getränke
3. frische Lebensmittel aller Art.

§ 9

Folgende Waren und Gegenstände dürfen nicht feilgeboten werden:

1. Rohmilch und daraus hergestellte Erzeugnisse, ausgenommen Landbutter
2. vollkommen geschützte Pflanzen sowie die Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln und Rosetten der teilweise geschützten Pflanzen.

Waren, die wie vorstehend aufgeführt oder nach § 8 nicht zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, dürfen weder feilgehalten noch verkauft werden. Das gleiche gilt für solche Waren, die kraft gesetzlicher Vorschrift vom Verkauf ausgeschlossen sind.

III. Ort, Zeit und Gegenstand des Weihnachtsmarktes (Spezialmarkt)

§ 10

Der Weihnachtsmarkt wird am Marienplatz, im Stadtgraben sowie am Hussitenplatz auf den im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Flächen abgehalten.

§ 11

Der Weihnachtsmarkt als Spezialmarkt findet ab dem Jahr 2013 jährlich vom Freitag vor dem 1. Advent bis einschließlich zum 4. Advent jeweils von Freitag bis Sonntag statt. Fällt jedoch der Heilige Abend auf den 4. Advent, wird an diesem Tag kein Markt abgehalten. Darüber hinaus findet im Jahr 2013 auch am 23.12.2013 in der Zeit von 12.00 bis 19.00 Uhr der Weihnachtsmarkt statt.

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt: Freitag 15.00 bis 20.00 Uhr, Samstag 12.00 bis 20.00 Uhr und Sonntag 14.00 bis 20.00 Uhr.

§ 12

Gegenstände des Weihnachtsmarktes

1. Christbaumschmuck, Krippen, Kerzen, Kerzenständer, Spielwaren – außer Kriegsspielzeug - Puppen, Puppenbekleidung, Süßwaren, Lebkuchen, Fruchtbrot, Modeschmuck, Geschenkartikel, Porzellan-, Keramik- und Glaswaren, Kinder- und Jugendbücher, Wintersportartikel, Bastelartikel, Kurzgerichte, Glühwein und Punsch. Ferner Christstollen und weihnachtstraditionelles Frischfleisch (z.B. Puten, Gänse, Enten, Fasane), Christbäume (auch bewurzelt)
2. Für das Verabreichen von alkoholischen Getränken ist vom jeweiligen Gewerbetreibenden eine gaststättenrechtliche Erlaubnis bei der Stadt Kronach einzuholen.
3. Verlosungen und Tombolas für soziale und vereinsmäßige Zwecke können im beschränkten Umfang nach vorheriger Erlaubnis durch das zuständige Ordnungsamt zugelassen werden.
4. Es kann ein Schau-, Fahr- oder Belustigungsgeschäft für Kinder zugelassen werden, weitere sind ausgeschlossen.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 13

Standplätze

1. Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Für die Jahrmärkte stehen ca. 100 Standplätze mit ca. 700 Frontmetern, für die Wochenmärkte ca. 20 Standplätze mit ca. 100 Frontmetern und für den Weihnachtsmarkt ca. 70 Standplätze mit ca. 300 Frontmetern zur Verfügung. Diese Standplätze werden in Größen von 3 bis 10 m vergeben. Hiervon kann in besonderen Fällen, insbesondere zur Erreichung des Marktzweckes, abgewichen werden.
3. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung. Für die Jahr-, Wochen- und Spezialmärkte werden Zuweisungen für einen bestimmten Zeitraum erteilt. Bei der Zuweisung der Standplätze werden die Belange des Marktzweckes, die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung der Bewerber, sowie bei Bedarf die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen berücksichtigt. Bei den Jahrmärkten erfolgt die Zuweisung in der Regel für die Zeit eines Kalenderjahres. Die Verwaltung kann die Märkte in Abteilungen einteilen und bestimmen, welche Waren in den einzelnen Abteilungen ausschließlich gehandelt werden dürfen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
4. Die Zuweisung für einen unbefristeten Standplatz oder für einen Standplatz auf bestimmte Zeit ist schriftlich zu beantragen. Für die Jahr-, Wochen- und den Weihnachtsmarkt sind Anträge auf Platzzuweisung frühestens fünf und spätestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Marktes unter Angabe der genauen Personalien des Bewerbers, der gewünschten Verkaufsfläche, sowie einer genauen Beschreibung der vorgesehenen Waren und Dienstleistungen einzureichen. Bewerber für einen Standplatz auf dem Weihnachtsmarkt mit eigenem Stand/Wagen müssen zusätzlich ein aktuelles Bild des Verkaufsstandes vorlegen. Von den Fristen in Satz 2 kann abgesehen werden, sofern noch freie Standplätze zur Verfügung stehen.
5. Soweit eine Zuweisung für den Jahrmarkt nicht erteilt oder im Sommerhalbjahr (21. März bis 20. September) bis 08.00 Uhr und im Winterhalbjahr (21. September bis 20. März) bis 08.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor dem Ablauf der Öffnungszeiten abgegeben ist, kann der Marktmeister die freien Plätze an andere Bewerber für den betreffenden Markt vergeben. Gleiches gilt für die Wochen- und den Weihnachtsmarkt, die ½ Stunde nach Öffnung nicht belegt sind.
6. Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die zugewiesenen Verkaufsplätze dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet werden.
7. Die Zuweisung kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an den jeweiligen Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht
8. Die Zuweisung endet, wenn
 - a) der Marktbeschicker schriftlich darauf verzichtet
 - b) der Marktbeschicker stirbt
 - c) die Firma des Marktbeschickers erlischt
9. Die Zuweisung kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz auf den Märkten wiederholt nicht genutzt wird
 - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird
 - c) der Inhaber der Zuweisung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben
 - d) ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Kronach in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz schriftlicher Anmahnung nicht bezahlt

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 14

Auf- und Abbau, Verkaufszeiten

1. Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,50 m gestapelt werden. Die Verkaufsstellen müssen während der Verkaufszeiten durchgehend geöffnet sein. Mit dem Einpacken von Waren darf frühestens zwei Stunden vor Marktende begonnen werden.
2. Am Heiligen Abend und während der Weihnachtsfeiertage soll das Gesamtbild des Weihnachtsmarktes erhalten bleiben. Mit Ausnahme der fliegenden Bauten und Verkaufswagen darf deshalb mit dem Abbau erst am darauffolgenden Werktag begonnen werden.
3. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen bei den Jahr-, Wochen- und dem Weihnachtsmarkt frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeiten entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
4. Kraftfahrzeuge dürfen auf den Marktplätzen während der Öffnungszeiten nicht abgestellt werden. Kraftfahrzeuge, die bei den Märkten als Verkaufseinrichtungen dienen, sind hiervon ausgenommen.

§ 15

Verkaufseinrichtungen

1. Die Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Verwaltung aufgestellt und aufgebaut werden. Die Verkaufsstände sind von den Marktbesckern selbst mitzubringen und aufzustellen. Ausgenommen hiervon sind die Marktstände der Wochenmärkte und die Holzhütten des Weihnachtsmarktes.
2. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
3. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die Wetterdächer und Schirme müssen in einer Höhe von mindestens 2,30 m über dem Boden angebracht werden.
4. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
5. Das Anbringen von anderen als in Absatz 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten, sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 16

Verhalten auf den Märkten

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Gesetz über das Mess- und Eichwesen und die darauf beruhenden Verordnungen, die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse und die darauf beruhenden Verordnungen, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und die darauf beruhenden Bestimmungen, die Kreisverordnung über die Reinlichkeit in Lebensmittelbetrieben im Landkreis Kronach, das Hygiene- und Baurecht, die Landesverordnung über die Verhütung von Bränden und das Tierschutzgesetz, sind zu beachten
2. Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Auf den Marktplätzen ist unzulässig:
 - a) das schreiende Ausrufen, das Versteigern oder das Herabsteigern von Waren, mit Ausnahme, dass bei den Wochenmärkten gegen Ende der Marktzeit verderbliche Waren ausgerufen und herabgesteigert werden dürfen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 PAngV ist zu beachten).
 - b) das Feilbieten von Waren im Umherziehen oder Umhertragen
 - c) das Verteilen von Geschäftsanzeigen, Reklamezetteln und sonstigen Gegenständen
 - d) das freie Umherlaufen von Tieren
 - e) das Aufhalten in betrunkenem Zustand
 - f) das Betteln,
4. Schaustellungen, Musikaufführungen und andere Lustbarkeiten dürfen auf den Märkten nicht stattfinden, ausgenommen davon ist die musikalische Umrahmung am Weihnachtsmarkt.

§ 17

Lebensmittel

1. Sämtliche Lebensmittel sind so zu lagern und zu behandeln, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Steigen, Säcken oder ähnlich verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder ähnlichen Verkaufseinrichtungen feilgeboten werden. Die Verkaufseinrichtungen müssen eine Mindesthöhe von 0,50 m aufweisen.
2. Unverpackte, fettige oder feuchte Lebensmittel sind auf sauberen, hellen, abwaschbaren Unterlagen, die vom Marktbesckicker zu stellen sind, auszulegen und hygienisch einwandfrei abzudecken.
3. Verpackungsmaterial, das mit Lebensmitteln in Berührung kommt, muss hygienisch einwandfrei, insbesondere sauber, unbenutzt und farbfest, sein.
4. Lebensmittel, deren Wert und Verwendbarkeit beeinträchtigt sind, die aber noch genießbar sind, z.B. Fallobst, unreifes oder überstündiges Obst, dürfen nur unter ausreichender deutlicher Kenntlichmachung, abgesondert von den übrigen Waren, feilgeboten werden.
5. Das Betasten der Nahrungs- und Genussmittel ist verboten. Auf dieses Verbot ist durch deutliche sichtbare Schilder an den Verkaufsplätzen hinzuweisen, soweit nicht durch die Marktbehörde entsprechende Anschläge angebracht sind.
6. Lebendes Geflügel, sowie lebende Stallhasen, dürfen am Markt nur in Behältern feilgeboten werden, die genügend hoch und groß sind und eine ausreichende Luftzufuhr bieten. Die Tiere sind vor starker Sonneneinstrahlung zu schützen.
7. Lebende Fische dürfen nur in genügend großen Behältern feilgeboten werden. Für eine ausreichende Zuführung und Erneuerung des Wassers ist zu sorgen.

§ 18

Reinhaltung der Marktplätze

1. Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Marktplätze eingebracht werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, zu bestreuen
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird
 - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriech von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen zu beseitigen bzw. - soweit vorhanden - in den von der Marktverwaltung bereitgestellten Container möglichst verdichtet einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.

§ 19

Marktaufsicht

1. Verwaltung im Sinne dieser Satzung ist das Amt für öffentliche Ordnung, dem auch die Marktaufsicht obliegt.
2. Das Amt für öffentliche Ordnung und das von ihm betraute Personal kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen erlassen.
3. Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals (Marktmeister und Stellvertreter) Folge zu leisten.
4. Dem Aufsichtspersonal ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
5. Auf Verlangen haben sich alle im Marktverkehr tätigen Personen dem Aufsichtspersonal gegenüber auszuweisen.

§ 20

Ausschluss von der Teilnahme

Die Verwaltung kann aus sachlich berechtigten Gründen einzelne Teilnehmer des Marktes von der Teilnahme ganz oder teilweise ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen wird.

§ 21

Haftung

Die Stadt haftet nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrer städtischen Bediensteten im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Fieranten haben keinen Anspruch auf Schadloshaltung oder Gebührenermäßigung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Verwendung einzelner Standplätze durch bauliche Maßnahmen oder durch Ereignisse, die nicht die Stadt zu vertreten hat, gestört werden. Die Fieranten und Marktbesucher haften der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder Beauftragten verursacht werden. Personal und Beauftragte gelten im Verhältnis zu Stadt stets als Erfüllungsgehilfen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 5, 9 und 12 verbotene Gegenstände anbietet
2. entgegen § 13 Abs. 1 auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft
3. einer Anordnung der Verwaltung auf sofortige Räumung des Standplatzes gem. § 13 Abs. 9 Nr. 3 nicht nachkommt
4. gegen die Vorschriften des § 14 über den Auf- und Abbau, des § 15 über die Verkaufseinrichtungen und des § 18 über die Reinhaltung der Marktplätze verstößt
5. nach § 15 Abs. 5 unzulässigerweise Schilder, Anschriften, Plakate und Reklame anbringt
6. gegen § 16 Abs. 3 und 4 verstößt
7. gegen Anordnungen der Verwaltung oder des Aufsichtspersonals nach § 16 Abs. 1 Satz 1 oder § 19 Abs. 2 und 3 verstößt
8. entgegen § 19 Abs. 4 dem Aufsichtspersonal keinen Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gewährt und sich entgegen dem § 19 Abs. 5 gegenüber dem Aufsichtspersonal nicht ausweist
9. trotz Ausschluss durch die Verwaltung nach § 20 am Markt teilnimmt.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kronach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Märkte in der Stadt Kronach vom 14.08.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.11.1991, außer Kraft.

Kronach, den 02.11.1992
Stadt Kronach
I.V.

Gerhard Seuling
Zweiter Bürgermeister

Änderungssatzungen (im Text eingearbeitet) vom:

07.06.1993	29.10.1993	17. Mai 1994	06.11.2000	18.06.2001	19.11.2001
I.V.			I.V.		
Gerhard Seuling	Manfred Raum	Manfred Raum	Joachim Doppel	Manfred Raum	Manfred Raum
Zweiter Bürgermeister	Erster Bürgermeister	Erster Bürgermeister	Zweiter Bürgermeister	Erster Bürgermeister	Erster Bürgermeister
19.11.2013					

W. Beiergrößlein
Erster Bürgermeister